

Merkblatt zum Hinweisgebersystem der Technische Werke Dresden GmbH

1. Vorbemerkung zum Hinweisgebersystem

Die Einhaltung aller relevanten internen und externen Vorgaben gehört zum Compliance-Selbstverständnis der Unternehmen im Konzern Technische Werke Dresden GmbH (TWD). Deswegen haben wir uns eine Compliance-Management-Richtlinie sowie einen Verhaltenskodex gegeben und eine Compliance-Organisation aufgebaut.

Trotz aller Bemühungen kann es dennoch zu Situationen kommen, in denen der Eindruck entsteht, dass wir unseren eigenen Ansprüchen nicht gerecht und Vorgaben nicht ausreichend eingehalten werden. Um ein mögliches Fehlverhalten schnellstmöglich erkennen und insbesondere abstellen zu können, wurde dieses Hinweisgebersystem etabliert.

2. Zugelassene Hinweisgeber

Unser Hinweisgebersystem steht allen Geschäftspartnern, Kunden, Lieferanten und Mitarbeitenden der TWD und ihrer Beteiligungen sowie sonstigen Dritten für Hinweise und Anmerkungen zur Verfügung, sofern Bezug zur TWD und ihren Beteiligungen besteht.

3. Anwendungsbereich des Systems

Allgemeine Kundenanliegen sind an den Kundenservice zu richten.

Über das Hinweisgebersystem können Hinweise zu unzulässigen Geschäftspraktiken sowie Verstöße gegen interne und externe Vorgaben gemeldet werden. Hierzu gehören insbesondere: Betrug, Missachtung des Datenschutzes, Diebstahl, Geldwäsche, Korruption, Kartell- und Menschenrechtsverstöße, Umweltverschmutzung oder Untreue. Auch anonyme Hinweise werden von uns entgegengenommen. Allerdings empfehlen wir bei der Abgabe von anonymen Hinweisen, uns freiwillig Kontaktdaten zu übermitteln, damit wir bedarfsweise Rückfragen zum Hinweis an die hinweisgebende Person richten können.

4. Kontakt

Zuständig für die Bearbeitung von Hinweisen sind die konzernweiten Compliance-Ansprechpersonen:

Konzerninterner Ansprechpartner:

Technische Werke Dresden GmbH
Abteilung „Compliance & Grundsätze“
Michael Hammacher, Compliance-Beauftragter
Lindenaustraße 11
01069 Dresden
Telefon: 0351 5630-64180
compliance@twd-dresden.de

Externe Ombudsperson:

Tiefenbacher Rechtsanwälte
Henning Schneider
Caspar-David-Friedrich-Straße 6
01219 Dresden
Telefon: 0351 4778221
ombudsstelle-twd@tiefenbacher.de

5. Umgang mit Hinweisen/ übermittelten Daten & Informationen

Hinweisgabe: Hinweisgebende Personen können jederzeit ihren Hinweis über die unter „Kontakt“ benannten Kommunikationskanäle übermitteln. Der Eingang des Hinweises wird unsererseits innerhalb von 7 Tagen bestätigt, soweit Kontaktdaten hinterlassen wurden.

Hinweisprüfung: Alle Hinweise werden zunächst von der Person, die den Hinweis erhalten hat, auf Plausibilität und Substanz geprüft. Sollte die Prüfung ergeben, dass es sich um einen weiter zu untersuchenden Compliance-Sachverhalt handelt, so werden die weitergehenden Prüfungen durch den internen Compliance-Beauftragten vorgenommen.

Sofern der Hinweis über die Ombudsperson eingegangen ist, erfolgt eine Weitergabe personenbezogener Daten nur in dem Umfang an den Compliance-Beauftragten, soweit darin eingewilligt wurde. Fallbezogen ist eine Kontaktaufnahme zur hinweisgebenden Person und eine Einbeziehung

weiterer Mitarbeitenden der TWD, Mitarbeitenden der Tochtergesellschaften oder von externen Stellen zur Sachverhaltsaufklärung notwendig. Spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises erhält auch die hinweisgebende Person eine Rückmeldung zum Stand bzw. Ergebnis der Prüfungen.

Abhilfe- und Folgemaßnahmen: Auf Basis der Prüfungsergebnisse werden etwaige Abhilfe- und Folgemaßnahmen von uns eingeleitet. Hierzu können verbesserte Prozesse, aber auch disziplinarische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen.

Dokumentation und Berichterstattung: Eingehende Hinweise und die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert. Der Unternehmensleitung wird regelmäßig und ad hoc unter Einhaltung der Vertraulichkeit über Compliance-Verstöße Bericht erstattet.

6. Schutz der hinweisgebenden & beschuldigten Person

Jede Person, die in redlicher Absicht über mögliche Compliance-Verstöße informiert, muss seitens des Unternehmens keine Nachteile befürchten, wenn sich der Hinweis als unbegründet herausstellt. Nach Abgabe einer Meldung, die den Anforderungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz entspricht, darf es zu keinen Repressalien im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der hinweisgebenden Person kommen. Entsprechend wird das Unternehmen alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Person, die in gutem Glauben Hinweise gegeben haben, ergreifen.

Es gilt das Prinzip der Unschuldsvermutung. Untersuchungen werden unvoreingenommen durchgeführt, eine Vorverurteilung von betroffenen Personen wird nicht geduldet. Beschuldigte Personen werden darüber informiert, dass ein Hinweis zu ihrer Person eingegangen ist, sofern die Weiterverfolgung des Hinweises hierdurch nicht gefährdet wird.

Die Identität der hinweisgebenden Person wird grundsätzlich vertraulich behandelt. Bei wissentlicher Meldung falscher Hinweise (Denunziation), kann die Vertraulichkeit allerdings nicht gewährleistet werden. Zudem kann die Vertraulichkeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben in einem möglichen Strafverfahren nicht immer sichergestellt werden.

7. Externe Meldekanäle

Wir ermutigen zur Meldung von Fehlverhalten über die oben beschriebenen internen Meldekanäle. Die EU-Mitgliedstaaten haben ausgewiesene Behörden definiert, welche ebenfalls Meldungen von Fehlverhalten als externe Meldekanäle entgegennehmen. Eine zentrale externe Meldestelle wurde im Bundesamt für Justiz (BfJ) eingerichtet.

8. Datenschutzinformationen zum Hinweisgebersystem

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen unseres Hinweisgebersystems dient dazu, Hinweise auf (mutmaßliche) Verstöße gegen Gesetze oder interne Regeln entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Die Verarbeitung ist dabei gestützt auf das überwiegende berechnete Interesse des Unternehmens an der Aufdeckung und Prävention von Verstößen und die damit verbundene Abwendung von Schäden für den TWD-Konzern (Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Soweit erforderlich erfolgt die Verarbeitung der Identifikationsdaten von hinweisgebenden Personen auf Basis einer abzugebenden Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten richten sich neben der Tatsache der erfolgten Meldung über das Hinweisgebersystem dabei nach dem Inhalt der Meldung und der Offenlegung der Identität. Zugriff auf diese Daten aus dem Hinweis hat nur ein enger Kreis autorisierter Personen zur Prüfung der Meldung und falls erforderlich zur weitergehenden Sachverhaltsaufklärung. Sofern Datenübermittlungen in Drittländer erforderlich sind, stellen wir vor der Übermittlung ein angemessenes Schutzniveau sicher.

Personenbezogene Daten aus Hinweisen werden nur so lange aufbewahrt, wie es die Aufklärung und abschließende Beurteilung erfordert, ein berechtigtes Interesse oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht.

Nach dem europäischen Datenschutzrecht haben hinweisgebende Personen und die im Hinweis genannten Personen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und in bestimmten Fällen das Recht auf Datenübertragung.

Außerdem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu. Die hinweisgebende Person kann aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen, sofern die Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung erfolgt. Der Widerspruch sowie der Widerruf einer erteilten Einwilligung kann formfrei und möglichst an die unter Ziff. 4 aufgeführten Kontaktdaten erfolgen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Der Datenschutzbeauftragte für datenschutzbezogene Fragen kann erreicht werden unter:

Datenschutzbeauftragter der TWD

Lindenastraße 11

01069 Dresden

datenschutz@twd-dresden.de